

02.02.2004

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (StWG)

#### A Problem

Mit der zum 01.01.1994 wirksam gewordenen Novelle des Studentenwerkgesetzes (StWG) wurde der Weg von der "Behörde Studentenwerk" zum "Dienstleistungsunternehmen Studentenwerk" geebnet. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrungen der Studentenwerke und zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit als überwiegend wirtschaftlich tätige Unternehmen erscheint ein weiterer Schritt hin zu größeren wirtschaftlichen Handlungsspielräumen angezeigt.

#### B Lösung

Zu diesem Zweck sind im Wesentlichen folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Ermächtigung der Studentenwerke - Anstalten des öffentlichen Rechts -, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen, sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen (z. B. in der Rechtsform der GmbH) zu beteiligen und selbst entsprechende Unternehmen zu gründen.
2. Einfügung einer Öffnungsklausel in § 14 StWG, um den Studentenwerken die rechtliche Möglichkeit zu geben, künftig abweichend von den für die Landesbediensteten geltenden Tarifwerken des BAT und des MTArb eigenständige, den spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Studentenwerke Rechnung tragende Tarifverträge abzuschließen.
3. Zusammenführung der bisherigen beiden Aufsichts- und Kontrollorgane Verwaltungsrat (z. Zt. 15 Mitglieder) und Verwaltungsausschuss (z. Zt. 6 Mitglieder) zu einem Verwaltungsrat mit nur 8 sachkundigen Mitgliedern, um eine Erleichterung und Beschleunigung der notwendigen Entscheidungsprozesse herbeizuführen.

Datum des Originals: 02.02.2004/Ausgegeben: 03.02.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

4. Ausschluss der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs (gemäß § 111 LHO).

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Artikel 1  
Änderung des Studentenwerksgesetzes**

**Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG)**

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 04. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2001 (GV. NW. S. 856), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,

**§ 1**

**Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Zum 1. März 1974 wird jeweils ein Studentenwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal errichtet.

(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster),

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Bochum,</p> <p>4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg,</p> <p>5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,</p> <p>6. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,</p> <p>7. das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standorte Essen und Duisburg,</p> <p>8. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,</p> | <p>3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule Essen., Studiengang Schauspiel Bochum,</p> <p>4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn, und die Fachhochschule Rhein-Sieg</p> <p>5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Dortmund, die Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,</p> <p>6. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,</p> <p>7. das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität - Gesamthochschule Duisburg die Universität - Gesamthochschule Essen und die Folkwang-Hochschule Essen (ohne den Studiengang Schauspiel Bochum),</p> <p>8. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und die Kunsthochschule für Medien Köln,</p> |
|--|---|

- 9. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
- 10. das Studentenwerk Paderborn für die Universität Paderborn,
- 11. das Studentenwerk Siegen für die Universität Siegen,
- 12. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal."

- 9. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster, die Kunstakademie Münster und die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Münster,
- 10. das Studentenwerk Paderborn für die Universität - Gesamthochschule Paderborn,
- 11. das Studentenwerk Siegen für die Universität - Gesamthochschule Siegen,
- 12. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität - Gesamthochschule Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen."

**§ 2  
Aufgaben**

(3) Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3  
Organe des Studentenwerks**

Organe des Studentenwerks sind:

- 1. der Verwaltungsrat,

**§ 3  
Organe des Studentenwerks**

Organe des Studentenwerks sind:

- 1. der Verwaltungsrat,

2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer."

2. der Verwaltungsausschuss,

3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

"Dem Verwaltungsrat gehören an:

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,

1. sieben Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,

2. zwei andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,

2. vier andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,

3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,

3. zwei Bedienstete des Studentenwerks,

4. zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet."

4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,

5. die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Bildung des Verwaltungsrates**

a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das jeweilige Studentenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks gewählt. Ist ein Studentenparlament nicht vorhanden, so treten die studentischen Mitglieder des Senats an seine Stelle. Die Hochschulmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden von den nichtstudentischen Mitgliedern der jeweiligen Hochschulsenate gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehört zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerkes nicht nur eine Hochschule, wird eine der Kanzlerinnen oder einer der Kanzler (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)

b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt."

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt."
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4" gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung der Mitglieder gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser sowie ihre oder seine satzungsmäßige Stellvertreterin oder ihr oder sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat."
- auf Vorschlag der beteiligten Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser sowie ihre oder seine satzungsmäßige Stellvertreterin oder ihr oder sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehören. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehört, Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,

**§ 6  
Aufgaben des Verwaltungsrates**

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Wahl des Verwaltungsausschusses,

- |  |   |
|--|---|
| <p>2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,</p>   | <p>2. Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks,</p>  |
| <p>3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> | <p>3. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses,</p>  |
| <p>4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p>  | <p>4. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses,</p> |
| <p>5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,</p>  | <p>5. Erörterung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht,</p>  |
| <p>6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,</p>  | <p>6. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p>  |
| <p>7. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3,</p>  | <p>7. Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,</p>                                |
| <p>8. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,</p>  | <p>8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben im Sinne des § 12 Abs. 4,</p>   |
| <p>9. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,</p>  | <p>9. Entgegennahme und Erörterung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,</p>  |
| <p>10. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4.</p>  | <p>10. Entlastung des Verwaltungsausschusses.</p>   |
| <p>11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.</p>   |   |

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist."

7. § 7 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "soweit" die Worte "dieses Gesetz oder" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt."

8. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind außer bei der Beratung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerks beschränken.

## § 8

### Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören sechs Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender; sie oder er ist zugleich eines der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5,

2. zwei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
4. die Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks.

(2) Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 6 aus seiner Mitte.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an den Verwaltungsrat; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
2. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Vorschläge an den Verwaltungsrat zu Erlaß und Änderung der Beitragsordnung,

4. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
5. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Beschlußfassung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3,
8. Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,
9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Er hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertreten, der oder die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gebunden ist.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

**§ 10  
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch das Wort "Verwaltungsrat" ersetzt.

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt und abberufen. Ihre oder seine Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres oder seines Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsausschuss bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das befristet sein kann. Willigt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung in die Einstellung oder Entlassung ein, so gilt die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus."

(2) Der Verwaltungsausschuss schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus und schlägt dem Verwaltungsrat die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und den Widerruf der Bestellung vor. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studentenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11  
Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch das Wort "Verwaltungsrat" ersetzt.

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluß. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie oder er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses aus.

- b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte "und des Verwaltungsausschusses" gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Verwaltungsausschusses" durch das Wort "Verwaltungsrates" ersetzt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Studentenwerks. Sie oder er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder des Verwaltungsausschusses" gestrichen.
- (3) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluß oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates oder des Verwaltungsausschusses für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluß oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "und des Verwaltungsausschusses" gestrichen.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsausschuss hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "oder der Verwaltungsausschuss" gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 LHO) bleibt unberührt."

§ 12  
Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, daß die Einnahmen (§ 13 Abs. 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Absätzen 3 und 4" durch die Worte "Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt.

**§ 13  
Finanzierung**

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Absätzen 3 und 4.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "sind" werden die Worte "- vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke -" eingefügt.

**§ 14  
Dienst- und Arbeitsverhältnis der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter**

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln. § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

14. Die §§ 10 bis 16 in der Fassung dieses Gesetzes werden die §§ 8 bis 14.

**Artikel 2  
Übergangsbestimmungen**

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes bestehenden Organe nehmen ihre Aufgaben nach der bisherigen Fassung des Studentenwerksgesetzes wahr, bis der Verwaltungsrat nach den Bestimmungen dieses Änderungsgesetzes neu gewählt ist.

(2) Der Verwaltungsrat ist spätestens bis zum 30. September 2004 nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes neu zu wählen.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG)

in der neuen Fassung gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bekannt zu machen.

**Artikel 4**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Leerseite**

## Begründung

### A Allgemeines

Die zum 01.01.1994 erfolgte umfassende Novellierung des Studentenwerkesgesetzes (StWG) hat sich in weiten Teilen bewährt. Aufgrund der in den vergangenen neun Jahren gewonnenen Erfahrungen und vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten des Landes, die institutionelle Förderung der Studentenwerke im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, erscheint es jedoch sachgerecht, durch eine erneute Gesetzesänderung die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und Leistungskraft der Studentenwerke weiter zu steigern. Zu diesem Zweck sind Änderungen der rechtlichen Struktur der Studentenwerke und im Hinblick auf die Anwendung der für die Bediensteten des Landes geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung vorgesehen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich intensiv mit der Situation der Studentenwerke befasst und ihre Reformvorstellungen in den "Eckpunkten zu einer Reform des Studentenwerkesgesetzes" vom 09.12.2003 niedergelegt. Darin stellen sie fest:

"Mit der zum 1. Januar 1994 erfolgten umfassenden Novellierung des Studentenwerkesgesetzes wurden die Studentenwerke in ihrer wirtschaftlichen Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit als Dienstleistungsunternehmen für die Studierenden deutlich gestärkt. Diesen Weg gilt es auf dem Hintergrund der in neun Jahren gewonnenen Erfahrungen und unter veränderten wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen fortzusetzen. Dabei ist es vordringlich, die inneren Entscheidungsstrukturen der Studentenwerke zu optimieren und ihre Handlungsoptionen im Bereich der Unternehmensbeteiligungen, des Tarif- und des Haushaltsrechts zu erweitern.

Die Studentenwerke finanzieren sich aus den Erlösen aus den Verpflegungsbetrieben, aus Mieteinnahmen, aus den Sozialbeiträgen der Studierenden, aus der Kostenerstattung für die Ämter für Ausbildungsförderung und aus den allgemeinen Zuschüssen des Landes. Wenn es unter den bekannten haushaltspolitischen Zwängen nicht möglich ist, in einem absehbaren Zeitraum zu nennenswerten Steigerungen des Zuschusses zu kommen, so kommt es um so mehr darauf an, den Studentenwerken das notwendige Handwerkszeug zu geben, um selbst ihre Einnahme- und Ausgabesituation zu verbessern. Dies ist auch unabhängig vom Haushalt im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung notwendig.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Studentenwerke die Möglichkeit haben müssen, Ausgründungen vorzunehmen oder sich Dritter zu bedienen, wenn dies für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe die wirtschaftlich sinnvollere Lösung ist. Außerdem muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich außerhalb ihrer Kernaufgaben z. B. durch Tochterunternehmen neue Geschäftsfelder zu erschließen und damit ihre Ertragssituation zu stärken.

Notwendig ist auch ein größerer Handlungsspielraum im Bereich des Tarifrechts, um den besonderen Gegebenheiten bei den Studentenwerken gerecht zu werden, die ganz überwiegend, insbesondere in den Bereichen Verpflegung und Vermietung von Wohnheimplätzen, als Unternehmen tätig sind.

Für die Studentenwerke als nach kaufmännischen Grundsätzen handelnde Dienstleistungsunternehmen haben sich die Regelungen der LHO im Hinblick auf ein effizientes und wirtschaftliches Unternehmensmanagement als ungeeignet erwiesen.

Deshalb ist, analog zu den verselbständigten Universitätskliniken, ihre weitgehende Ausnahme von den Regelungen der LHO vorzusehen.

Schließlich ist aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre aber auch kritisch festzustellen, dass sich die Studentenwerke im Hinblick auf schwierige, aber wirtschaftlich notwendige Entscheidungen in verschiedenen Fällen als zu schwerfällig und zu wenig flexibel erwiesen haben. Um hier die Handlungsfähigkeit der Studentenwerke zu stärken, ist eine Straffung der Entscheidungsprozesse und damit eine Änderung bei Zahl und Zusammensetzung der Organe notwendig.

Auf dem Hintergrund dieser Reformnotwendigkeiten muss sich die Novellierung des Studentenwerksgesetzes an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Den Studentenwerken wird ermöglicht, sich - unter Sicherstellung des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes - zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen, sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen (z. B. in der Rechtsform der GmbH) zu beteiligen und selbst entsprechende Unternehmen zu gründen.
- Den Studentenwerken wird im Rahmen einer Öffnungsklausel ermöglicht, mit den Gewerkschaften von den für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes geltenden Bestimmungen abweichende Tarifverträge abzuschließen, die den spezifischen wirtschaftlichen Bedingungen der Studentenwerke Rechnung tragen.
- Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Verwaltungskostenerstattung aus der Durchführung des BAföG und des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes nach § 111 LHO auf die Studentenwerke keine Anwendung.
- Um eine Erleichterung und Beschleunigung der notwendigen Entscheidungsprozesse herbeizuführen, werden die beiden bisherigen Aufsichts- und Kontrollorgane Verwaltungsrat (15 Mitglieder) und Verwaltungsausschuss (6 Mitglieder) zu einem Verwaltungsrat mit 8 sachkundigen Mitgliedern, und zwar 3 Studierende und 2 andere Mitglieder der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks und 2 Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, zusammengefasst."

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Eckpunkte um.

## **B Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Studentenwerksgesetzes)**

#### Zu § 1

Bei den Änderungen in § 1 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, die sich im wesentlichen aus der zum 01.01.2002 erfolgten Zusammenlegung der Studentenwerke Duisburg und Essen zum Studentenwerk Essen-Duisburg, aus der Errichtung der Universität Duisburg-Essen und der Umwandlung der Gesamthochschulen durch Gesetz vom 18.12.2002

und schließlich aus der Neuordnung der Musikhochschulstandorte durch Gesetz vom 16.12.2003 ergeben.

### Zu § 2

In § 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, durch den die Studentenwerke ermächtigt werden, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen, sich an (privatwirtschaftlichen) Unternehmen zu beteiligen und entsprechende Unternehmen selbst zu gründen.

Diese Neuregelung, entspricht der in § 2 Abs. 6 der Rechtsverordnungen über die Errichtung der Universitätskliniken als Anstalten des öffentlichen Rechts vom 01. Dezember 2000 getroffenen Regelung. Sie bezweckt zum einen, dass die Studentenwerke sich außerhalb ihrer wirtschaftlich-sozialen Kernaufgaben (insbesondere Betrieb von Mensen, Cafeterien und Wohnheimen), die der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerprivilegierung unterliegen, zusätzliche Geschäftsfelder z. B. in der Rechtsform der GmbH als Tochterunternehmen erschließen können, um mit den hierdurch erwirtschafteten Gewinnen ihre Ertragsituation als Anstalten des öffentlichen Rechts im Interesse der Studierenden zu stärken. Darüber hinaus eröffnet die vorgesehene Regelung die rechtliche Möglichkeit, auch die Kernaufgaben durch entsprechende Ausgründung in der Rechtsform einer - allerdings gemeinnützigen - GmbH wahrzunehmen und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegebenenfalls auch Dritter zu bedienen, sofern sich dies als wirtschaftlich sinnvoll erweist.

Durch die eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung an und Gründung von Unternehmen innerhalb und außerhalb der Kernbereichsaufgaben wird ein dynamischer Prozess zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Studentenwerke eingeleitet, der die notwendige Flexibilität zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten belässt.

### Zu § 3

Im Interesse einer Straffung der notwendigen Entscheidungsprozesse und damit der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Studentenwerke werden die gemäß der bisherigen Rechtslage bestehenden zwei Aufsichts- bzw. Kontrollorgane Verwaltungsrat (15 Mitglieder) und Verwaltungsausschuss (6 Mitglieder) zu einem Organ "Verwaltungsrat" zusammengefasst.

### Zu § 4

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (neu) wird - ebenfalls zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums - von bisher 15 auf 8 Mitglieder verringert.

Die hierbei vorgesehene Regelung, dass künftig zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet ("Person des öffentlichen Lebens") statt bislang einer dem Verwaltungsrat angehören, dient der Stärkung des einerseits neutralen, andererseits einschlägig fachkompetenten Elements im Verwaltungsrat.

Zu § 5

Folgeänderungen aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Organe "Verwaltungsrat" und "Verwaltungsausschuss" zu einem Organ "Verwaltungsrat".

Zu § 6

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der Aufgaben des bisherigen Verwaltungsrates und Verwaltungsausschusses.

Zu § 7

Die Einfügung der Worte "dieses Gesetz oder" in Absatz 1 Satz 2 trägt der Regelung in § 6 Nr. 3 Rechnung, wonach der Vorschlag des Verwaltungsrats für die Abberufung des Geschäftsführers der "Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates" bedarf.

Die Aufgaben des durch diese Gesetzesänderung entfallenden Verwaltungsausschusses sind auf das neue Gremium "Verwaltungsrat" übergegangen. In Anlehnung an die bisherige Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2, wonach der Verwaltungsausschuss nicht öffentlich tagt, sind die Sitzungen des neuen Verwaltungsrats gemäß Absatz 3 grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

Zu §§ 8 und 9

Diese Vorschriften werden wegen des Wegfalls des Organs "Verwaltungsausschuss" aufgehoben.

Zu §§ 10 und 11

Folgeänderungen wegen des Fortfalls des Organs "Verwaltungsausschuss".

Zu § 12 Abs. 1

Im Hinblick auf die bereits mit der Novellierung des Studentenwerkgesetzes (StWG) zum 01.01.1994 verfolgte Absicht, den Studentenwerken als nach kaufmännischen Grundsätzen handelnden Dienstleistungsunternehmen weitgehende wirtschaftliche Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit zu gewähren, wird die Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) - abgesehen von der ausdrücklich geregelten Ausnahme - ausgeschlossen. Dies entspricht der vergleichbaren Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnungen über die Errichtung der Universitätskliniken als Anstalten des öffentlichen Rechts vom 01. Dezember 2000. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 111 LHO bleibt hiervon unberührt.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2

Diese Änderung hat klarstellenden Charakter; mit ihr soll der gegebenen Rechtslage Rechnung getragen werden, dass sich die haushaltsrechtliche Behandlung der Festbetragszu-

schüsse für den laufenden Betrieb der Studentenwerke nicht ausschließlich nach § 13 Absätze 3 und 4, sondern darüber hinaus nach einer Reihe weiterer Vorschriften des StWG (insbesondere z. B. §§ 12, 14) richtet.

#### Zu § 14

Mit der beabsichtigten Änderung des § 14 (Einfügung einer Öffnungsklausel) soll den Studentenwerken die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, künftig - abweichend vom BAT und MTArb - mit den Gewerkschaften ggfs. eigenständige tarifvertragliche Regelungen zu vereinbaren, die den besonderen Gegebenheiten bei den Studentenwerken besser gerecht werden. Hintergrund dieser Änderung ist, dass die Studentenwerke, die - abgesehen von der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes - ganz überwiegend als wirtschaftliche Unternehmen (in den Bereichen Verpflegung und Wohnheimvermietung) tätig sind, sich bereits seit Jahren durch die gegenwärtig geltende starre gesetzliche Bindung an die für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen des Landes geltenden Bestimmungen daran gehindert sehen, bei Bedarf flexiblere Arbeitszeiten zu vereinbaren, individuelle Mehrleistungen der Mitarbeiter/innen angemessen zu honorieren und entsprechend der Entwicklung am Arbeitsmarkt leistungsgerechte Vergütungen zu zahlen.

#### **Zu Artikel 2 (Übergangsbestimmungen)**

Um den Übergang zur neuen Leitungsstruktur der Studentenwerke möglichst reibungslos zu gestalten, sollen die bestehenden Organe noch solange wie nötig nach den bisherigen Zuständigkeitsregeln arbeiten können. Bis zum angegebenen Zeitpunkt ist der neue Verwaltungsrat auf der Grundlage der neuen Vorschriften zu wählen.

#### **Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)**

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes ist die Ermächtigung vorgesehen, das Studentenwerksgesetz in der neuen Fassung bekannt zu machen.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Dietrich Kessel

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Dr. Ruth Seidl

und Fraktion